



Stadt
Frauenfeld

RICHTPLAN SIEDLUNG TEILRICHTPLAN KULTURGÜTER

RICHTPLANTEXT

Vom Stadtrat am 11. Mai 1999 gemäss Beschluss Nr. 283 erlassen.

Öffentliche Bekanntmachung vom 17. Mai bis 15. Juni 1999

Vom Regierungsrat am 20. Dezember 1999 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1049 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

RICHTPLANINHALT

1. Gliederung des Richtplans	1
2. Erhaltenswerte Bauten	1
3. Zonen archäologischer Funde - archäologische Objekte	2

ERLÄUTERUNGEN

1. EINLEITUNG

1.1 Der Auftrag im Baureglement vom 19. März 1986	3
1.2 Der Auftrag im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom April 1994	4
1.3 Der Auftrag kantonaler Richtplan Thurgau vom Januar 1996	4

2. DAS VORGEHEN

2.1 Das Hinweisinventar aller Bauten und Ortsbilder	4
2.2 Der Kulturobjekteplan vom März 1995	7
2.3 Die Anpassungen des Baureglements vom März 1999	7
2.4 Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte vom März 1999	7

Anhang Kurzverzeichnis der erhaltenswerten Bauten

RICHTPLANINHALT

Mit dem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte ist der Auftrag des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NGH) bezüglich Kulturobjekte noch nicht vollständig erfüllt. Er beschränkt sich weitgehend auf Baudenkmäler, die entweder im öffentlichen Besitz sind oder bereits unter Bundeschutz stehen. Im Richtplan enthalten sind die wertvollen Bauten gemäss Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder der kantonalen Denkmalpflege.

Zusammen mit dem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und dem dazugehörigen Reglement bildet der Teilrichtplan Kulturgüter als Bestandteil des Richtplans Siedlung die Grundlage für den Vollzug des NHG sowie des kantonalen Richtplans.

1. Gliederung des Richtplans

Der Richtplan enthält zum Verständnis der Gesamtzusammenhänge auch die als **Ausgangslage** bezeichneten geschützten Bauten und Baugruppen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte.

Die eigentlichen Richtplaninhalte sind wie folgt gegliedert

- ? **Festsetzungen** umfassen räumlich und sachlich wichtige Inhalte. Sie sind behördenverbindlich und entfalten keine direkt grundeigentümerverbindliche Wirkung.
- ? **Zwischenergebnisse** umfassen Massnahmen, die wohl relativ klar sind, zu deren Verwirklichung aber noch detailliertere Abklärungen erforderlich sind.
- ? **Hinweise** sind Plan-Informationen, die zum Verständnis des ganzen Inhaltes beitragen und anderweitig festgelegt sind.

2. Erhaltenswerte Bauten

Mit der Überführung der "wertvollen" Bauten aus dem Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder der kantonalen Denkmalpflege in einen Richtplan im Kompetenzbereich des Stadtrats soll folgendes erreicht werden:

Zwischenergebnis

Mit der Aufnahme in einen behördenverbindlichen Plan wird die äusserliche Beurteilung und das grundsätzliche Erhaltensziel als öffentliches Interesse vorerst anerkannt.

Weiteres Vorgehen:

1. Im Rahmen von Gesuchen für Um- und Ersatzbauten ist unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege der innere Befund festzustellen und zu beurteilen.

2. Bei der Interessensabwägung sind neben den denkmalpflegerischen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie Fragen des baulichen Umfelds und der Stadtentwicklung zu berücksichtigen.
3. Anordnungen, welche die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen im Sinne von § 15 NHG führen, berechtigen zu Beiträgen gemäss Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte.

3. Zonen archäologischer Funde - archäologische Objekte

Festsetzung

Als Zonen archäologischer Funde gelten Gebiete, in denen archäologische Objekte bereits festgestellt worden sind und weitere vermutet werden.

Weiteres Vorgehen:

Archäologische Objekte wie Fundstellen und Altertümer sind vor Zerstörung oder Beeinträchtigung geschützt. Aus Sicht der Archäologie ist in Zonen archäologischer Funde in erster Linie die Inventarisierung erforderlich. Tiefbauarbeiten sollen in diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das kantonale Amt für Archäologie ist über Bauarbeiten entsprechend zu orientieren. Die archäologische Inventarisierung kann die Erhaltung am Ort ersetzen.

ERLÄUTERUNGEN

Der Richtplanteil bildet zusammen mit der Kulturobjektliste und der Plandarstellungen 1:5000 den Teilrichtplan Kulturgüter als Bestandteil des Richtplans Siedlung. Der erläuternde Bericht beleuchtet das Vorgehen und die Methodik.

1. EINLEITUNG

1.1 Der Auftrag im Baureglement vom 19. März 1986

Mit der Totalrevision von Baureglement und Zonenplan im Jahre 1986 wurde ein erhöhter Schutz für die erhaltenswerte Bausubstanz der Stadt angestrebt. Ein wesentlicher Schritt in diese Richtung geschah mit der Schaffung der Vorstadtzone. Das Ziel war, dass neben der eigentlichen Altstadt, die seit 1967 eine Schutzzone ist, möglichst viele bestehende, kulturgeschichtlich bedeutsame Bauten erhalten bleiben. Auch mit der Schaffung von Kernzonen im Kurz- und Langdorf soll die Erhaltung der gewachsenen baulichen Substanz in wirksamer Weise gesichert werden. Ähnliche Ziele wurden mit den ebenfalls neu geschaffenen Dorfzonen verfolgt.

In der Abstimmungsbotschaft zum Baureglement und Zonenplan 1986 wurde ausdrücklich betont, dass die Substanzerhaltung bei Gebäuden, d.h. die Erhaltung des Originals oder Teilen davon, von grosser Bedeutung sei. Die entsprechenden Zonenvorschriften beschränken sich jedoch im wesentlichen auf die Strukturhaltung, die Grösse der Bauten, deren Dachformen sowie deren Konstellation zu den Nachbarbauten und Freiräumen.

Mit dem Altstadtreglement vom 30. August 1989 wurde ein entscheidender Schritt von der Struktur- zur Substanzerhaltung in der Altstadt getan. In den übrigen Schutz-zonen, aber auch im übrigen Siedlungs- oder Gemeindegebiet sollte der Kulturobjekteplan gemäss Art. 51 bis 53 des Baureglements vom März 1986 (BauR) zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Bausubstanz beitragen. Er sollte Auskunft darüber geben, wo öffentliche Interessen eine Substanzerhaltung erfordern und wie bewilligungspflichtige Abbrüche zu beurteilen sind. Erst mit einem Kulturobjekteplan ist demnach das Baureglement mit den Schutz-zonen bezüglich der Zielsetzung der Substanzerhaltung vollziehbar.

Das teilrevidierte Baureglement vom März 1999 enthält die Art. 51 bis 53 nicht mehr. Der Auftrag leitet sich aber aus dem neuen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom April 1994 ab.

1.2 Der Auftrag im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom April 1994

Gemäss dem kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) ist das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, zu schützen und zu pflegen. Dazu gehören auch archäologisch wichtige Gebiete.

Gemäss § 10 NGH sichern die Ortsgemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Ortsbehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

Die Anordnungen der Ortsgemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

1.3 Der Auftrag kantonalen Richtplan Thurgau vom Januar 1996

Gemäss einer Festsetzung im kantonalen Richtplan sind die in den ab ca. 1985 erstellten Hinweisinventaren als "besonders wertvoll" und "wertvoll" eingestufteten Kulturobjekte durch die Gemeinde zu schützen. Das Hinweisinventar der Stadt Frauenfeld datiert vom September 1991.

2. DAS VORGEHEN

Das Baureglement vom März 1986 enthielt neben dem Auftrag zum Kulturobjekteplan mit den Artikeln 51 bis 53 auch bereits dessen Ausführungsbestimmungen. Offen war noch das Vorgehen zur Festlegung der kulturhistorisch wertvollen Bausubstanz.

2.1 Das Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder

Das Vorgehen der Baukommission klärte sich im Kontakt mit der kantonalen Denkmalpflege. Diese war vom Regierungsrat beauftragt, sämtliche thurgauische Bauten, welche vor dem zweiten Weltkrieg entstanden sind, im "Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder" zu erfassen. Ein Teil des Kantons war bereits erfasst und aufgrund von einheitlichen Kriterien bewertet. Die Denkmalpflege erklärte sich bereit, das Hinweisinventar von Frauenfeld vorzuziehen und als Grundlage für den Kulturobjekteplan dienlich zu machen, sofern sie durch das Hochbauamt der Stadt in einem koordinierten Vorgehen unterstützt werde. Diese Arbeit wurde Ende 1988 an die Hand genommen. Sämtliche Bauten bis zum Jahrgang 1940 wurden gemeinsam fotografisch erfasst. Die Fotografien wurden vom Hochbauamt ergänzt mit den administrativ notwendigen Daten, welche anschliessend im Auftrag der Denkmalpflege mit den wichtigsten Daten aus den Bauarchiven und einem Auszug aus dem Brandkataster ergänzt wurde. Eine kurze Beschreibung des Objekts vervollständigte schliesslich die Grundlage für die gemeinsame Beurteilung anhand der folgenden, im ganzen Kanton einheitlichen Kriterienliste:

- **Stellenwert**
Bau als Teil einer Siedlung (Stadt, Dorf, Weiler) oder eines Platzraums (Ensemble), landschaftsbestimmender Bau, Bau von hohem Symbol- und Gemütswert
Besonderes Gewicht erhält der Stellenwert bei einem Bau, der massgebend ist für die Proportionen im Ensemble.
- **Geschichtliche Bedeutung**
Bau als Zeuge von Siedlungsgeschichte, Familien- und Personengeschichte, Rechtsgeschichte, Kriegsgeschichte, Heimatgeschichte, Verkehrsgeschichte, Technikgeschichte, Vor- und Frühgeschichte, Volkskunde usw. Ferner Bauten mit vielschichtiger Haus- bzw. Baugeschichte
Die geschichtliche Bedeutung erhält vermehrtes Gewicht, wenn es sich um ein seltenes oder gar einmaliges Beispiel handelt, wenn ein Typ in besonderer Reinheit vorliegt, oder wenn ein Bau im Laufe verschiedener Generationen qualitativ ausgebaut worden ist.
- **Gestalterische Bedeutung**
Architektonische und künstlerische Qualität durch ausgewogene Massverhältnisse, prägnante Gestalt, stilistische Ausprägung, vielfältige Gliederung, reiche Ornamentik, räumliche Ordnung; vollständig erhaltene, zeittypische Ausstattung (z.B. Täfer, Öfen, Tapeten)
- **Handwerklich/technische Bedeutung**
Qualität der Materialien und ihrer handwerklich-künstlerischen Bearbeitung, kühne bzw. neuartige technische Konstruktion
- **Wissenschaftliche Bedeutung**
Besonderer Quellenwert für die Forschung (Volkskunde, Architektur- und Kunstgeschichte oder Archäologie) z.B. alte Herstellungs- und Handwerkstechniken, wie Eisenbearbeitung, Mörtel, Putz, Farbgebung

Die Kriterien können für einen Bau in unterschiedlichem Mass zutreffen, wobei der Wert eines Bauwerks nicht derart in Zahlen erfasst werden kann, wie wir im modernen Alltag zu messen gewohnt sind. Ausschlaggebend ist die Summe der Teilgewichte.

Für die Bewertung bzw. Einstufung der Bauten wurden folgende Kategorien geschaffen:

- **Besonders wertvoll**
Merkmale:
Bedeutendste Kunst- und Kulturwerke am Ort; Denkmäler im herkömmlichen Sinn wie Kirchen, Kapellen, Burgen, Schlösser, Villen und repräsentative Stadthäuser, vereinzelt auch hervorragende Kulturleistungen anderer Art wie Fabriken, Brücken, Wehranlagen.
Erhaltungsziel:
Vollständig zu erhalten.
Empfehlungen für die Gemeinde:
Wie bei der Kategorie "wertvoll", jedoch mit besonderem Schwergewicht auf die integrale Erhaltung und einen qualifizierten Schutz, der auch durch überkommunale Organisationen gewährleistet werden soll (Kanton, Bund).

- **Wertvoll**

Merkmale:

Bauten und Anlagen, die im Ortsganzen als bedeutende Kulturzeugnisse hervortreten und sich auszeichnen durch seltene Konstruktion, seltene Nutzart, typischer Vertreter einer Epoche oder Region, hohes Alter, architektonische oder handwerkliche Meisterleistung, kunstvolle Ausstattung, hervorragende Situation in einer Baugruppe oder Landschaft, usw.

Erhaltungsziel:

Zu erhalten.

Empfehlungen für die Gemeinde:

- Bezeichnung des Gebäudes als schützenswertes Objekt in der örtlichen Planung (Zonenplan, Baureglement, Richtplan), verbunden mit einem Abbruchverbot oder Erhaltungsgebot
- Beitragsleistung für fachgerechte Restaurierungen
- Strenger Beurteilungsmassstab bei Um- und Anbauten
- Beizug von Spezialisten für die Restaurierung von Altbauten

- **Gesamtform erhaltenswert**

Merkmale:

Einfache, charakteristische Bauten, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen.

Erhaltungsziel:

Nach Möglichkeit zu erhalten. Nur unter bestimmten Bedingungen zu ersetzen oder wesentlich zu verändern.

Empfehlungen für die Gemeinde:

- Zonenvorschriften den wichtigsten Merkmalen der charakteristischen Altbauten anpassen (z.B. Zweigeschossigkeit, Giebeldach)
- Im Baubewilligungsverfahren strenger bis milderer Beurteilungsmassstab für Um- und Anbauten
- Bei Neubauten und Ersatzbauten Wiederaufnahme der äusseren Gesamtform (z.B. Lage im Grundstück, Baufluchten, Stockwerkzahl und Gebäudehöhe, Dachform, First- und Traufhöhe). Abweichungen davon nur mittels Gestaltungsplan und wenn eine architektonisch bessere Lösung vorgeschlagen wird
- Von Fall zu Fall Zusammenarbeit mit Spezialisten für die Altbaurestaurierung
- Von Fall zu Fall Beitragsleistung an Restaurierungskosten

- **Ohne Einstufung**

Die Erhaltung eines solchen Bauwerks ist seiner äusseren Erscheinung, seiner Lage oder seines Zustands wegen nicht notwendig oder auf lange Sicht nicht möglich. Vor Abbrüchen sollte geprüft werden, ob Materialien oder Bauteile wieder verwendbar sind. Allenfalls Benachrichtigung der Spezialisten der kantonalen Verwaltung. Nicht eingestuft sind im allgemeinen auch Bauten, die nach 1940 entstanden.

Ende 1991 übergab das kantonale Departement für Bau und Umwelt der Stadt Frauenfeld das "Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder des Kantons Thurgau". Es umfasst sieben Bände mit insgesamt fast 2'000 Inventarblättern und einen Band mit Übersichtsplänen.

2.2 Der Kulturobjekteplan vom März 1995

Die Baukommission bearbeitete in der Folge die Umsetzung des Hinweisinventars in einen Kulturobjekteplan gemäss Art. 51 bis 53 BauR 1986.

Aufgrund der Übereinstimmung der Umschreibung besonders wertvoller Bauten im Hinweisinventar mit den Zielsetzungen und Vorschriften für geschützte Bauten und Baugruppen gemäss Art. 51 BauR lag es nahe, die wertvollen Bauten als Liste für die geschützten Bauten zu übernehmen. Ein Quervergleich mit der "Liste der geschützten Bauten" im Altstadtreglement vom 9. Februar 1972, mit dem "Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung" sowie mit der Liste, welche in der Fassung des Baureglements für die Auflage von Baureglement und Zonenplan Stand 1. April 1985 enthalten war, zeigt ebenfalls weitgehende Übereinstimmung. Einzelne Abweichungen sind entsprechend begründet.

Bei den schützenswerten Bauten gemäss Art. 52 BauR verweist das Ziel, diese "nach Möglichkeit" zu erhalten, vorerst auf die Kategorie "Gesamtform erhaltenswert" im Hinweisinventar. Diese Kategorie umfasst jedoch den grössten Teil der mit dem Hinweisinventar erfassten Bauten und mehr als ein Viertel aller Bauten auf Stadtgebiet. Ein Blick auf die Merkmale zeigt denn auch, dass diese für eine Interessensabwägung im Sinne der Erhaltung nicht ausreichen. Hier muss mit den Merkmalen der "wertvollen Bauten" argumentiert werden können.

Der Stadtrat wollte die Systematik des Hinweisinventars nicht durch Einzelentscheide durchbrechen und unterstützte die konsequente Übernahme zweier Kategorien des Inventars für den Entwurf des Kulturobjekteplans.

Der gemäss Art. 7 BauR 1986 zuständige Gemeinderat stimmte dem entsprechenden Spezialplan Kulturobjekte am 4. Oktober 1995 zu, dem Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturobjekte nach der Überarbeitung durch die Redaktionskommission am 15. November. Gegen diesen Entscheid ist das Referendum zustande gekommen und bei den Stimmbürgern fand der Kulturobjekteplan an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996 keine Mehrheit.

2.3 Die Anpassungen des Baureglements vom März 1999

Die Anpassungen des Baureglements vom 31. März 1999 beinhalten die Streichung der bisherigen Art. 51 bis 53 BauR und die entsprechende Kompetenzregelung in Art. 7. Die Streichung kann ersatzlos erfolgen, da mit dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom April 1994 der Vollzug keiner zusätzlichen Rechtsgrundlage bedarf.

2.4 Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte vom März 1999

Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte enthält 40 geschützte Bauten. Das zugehörige Reglement umfasst die ergänzend zum NHG wirksamen Ausführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen zu den Beiträgen. Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wurde vom Gemeinderat zusammen mit den Anpassungen von Baureglement und Zonenplan am 31. März 1999 verabschiedet.

Der Schutzplan allein rechtfertigt aber auch die 1986 neugeschaffenen Schutzzonen nicht, welche der Stimmbürger unterstützt hat. Post und Kantonalkirche können nicht das einzig Erhaltenswerte in den verschiedenen Bereichen der Vorstadtzone sein, die Kirche Kurzdorf nicht das einzig Erhaltenswerte in der Kernzone Kurz- und Langdorf und die Kirche Gerlikon nicht das einzig Erhaltenswerte in all den Weilern, welche der Dorfzone zugeordnet sind. Der Vollzug der entsprechenden Zone Vorschriften, die Triage zwischen schützenswerter Bausubstanz, welche vorab in den Schutzzonen zu erhalten ist und der Erneuerung nicht schutzwürdiger Objekte, wurde bisher in Einzelentscheiden vollzogen. Der Richtplan Kulturobjekte soll nun mehr Rechtssicherheit schaffen. Dabei kann es nicht darum gehen, mit einem Planwerk sämtliche Entscheide vorwegzunehmen. Es ist ökonomischer, einen Befund im Hinblick auf eine konkrete Problemstellung zum Beispiel im Rahmen von Bauanfragen zu prüfen. Diese fallen zeitlich verteilt an und sind ohne besondere personelle Anforderungen zu bewältigen. Das vollständige Erfassen der erhaltenswerten Bausubstanz auf dem ganzen Stadtgebiet wäre demgegenüber eine kaum lösbare Aufgabe.

Erhaltenswerte Bauten

	<i>Vermessungswerk</i>
Algisserstrasse 11	Frauenfeld
Algisserstrasse 37	Frauenfeld
Allmendweg 32	Langdorf
Altweg 2	Frauenfeld
Altweg 4	Frauenfeld
Altweg 6	Frauenfeld
Altweg 11	Frauenfeld
Aumühlestrasse 21	Frauenfeld
Aumühlestrasse 22	Frauenfeld
Aumühlestrasse bei 22	Frauenfeld
Bahnhofstrasse 32	Frauenfeld
Bahnhofstrasse 49	Frauenfeld
Bahnhofstrasse 56	Frauenfeld
Bahnhofstrasse 78	Frauenfeld
Balierestrasse 6	Frauenfeld
Bankplatz 1 / 3	Frauenfeld
Bannhaldenstrasse 49	Langdorf
Broteggstrasse 14	Huben
Bühlstrasse bei 6 (Scheune)	Huben
Bühlstrasse bei 6 (Schopf)	Huben
Bühlstrasse 8	Huben
Bühlstrasse 10	Huben
Bühlstrasse 10 A	Huben
Dingehartstrasse 6	Huben
Dingehartstrasse bei 6 (Schopf, Assek. Nr. 4.0049)	Huben
Dingehartstrasse bei 6 (Schopf, Assek. Nr. 4.0050)	Huben
Dingehartstrasse 13	Huben
Dorfstrasse 12	Kurzdorf
Dreispitzstrasse 7	Horgenbach
Dreispitzstrasse 8	Horgenbach
Dreispitzstrasse 10	Horgenbach
Ellikonerstrasse bei 29 B (Trotte, Schopf)	Horgenbach
Ellikonerstrasse 31	Horgenbach
Ellikonerstrasse 33	Horgenbach
Ellikonerstrasse 42	Horgenbach
Erchingerstrasse 6	Langdorf
Erchingerstrasse 6 A	Langdorf
Erchingerstrasse 9	Langdorf
Erchingerstrasse 10	Langdorf
Erchingerstrasse 11	Langdorf
Erchingerstrasse 13	Langdorf
Erchingerstrasse 16	Langdorf
Erchingerstrasse 16 A	Langdorf
Erchingerstrasse 20	Langdorf

Erchingerstrasse 20 A	Langdorf
Erchingerstrasse 20 B	Langdorf
Erchingerstrasse 21 / 23	Langdorf
Erchingerstrasse 26	Langdorf
Erchingerstrasse 26 A und B	Langdorf
Erchingerstrasse 28	Langdorf
Erchingerstrasse 28 A	Langdorf
Erchingerstrasse 29 A	Langdorf
Erchingerstrasse 30 und 30 A	Langdorf
Erchingerstrasse 32	Langdorf
Erchingerstrasse 33	Langdorf
Erchingerstrasse 36	Langdorf
Erchingerstrasse 36 A	Langdorf
Festhüttenstrasse (Festhütte)	Frauenfeld
Försterhausstrasse 34	Huben
Franzosenweg 10	Huben
Frauenfelderstrasse 31	Gerlikon
Freiestrasse 5	Frauenfeld
Freiestrasse 7	Frauenfeld
Freiestrasse 9	Frauenfeld
Freiestrasse 10	Frauenfeld
Freiestrasse 11 / 13	Frauenfeld
Freiestrasse 15	Frauenfeld
Freiestrasse 16	Frauenfeld
Freiestrasse 17	Frauenfeld
Freiestrasse 18	Frauenfeld
Freiestrasse 19	Frauenfeld
Freiestrasse 21 / 23	Frauenfeld
Freiestrasse 22	Frauenfeld
Freiestrasse 24	Frauenfeld
Freiestrasse 25	Frauenfeld
Freiestrasse 26	Frauenfeld
Freiestrasse 27	Frauenfeld
Freiestrasse 28	Frauenfeld
Freiestrasse 29	Frauenfeld
Freiestrasse 31	Frauenfeld
Freiestrasse 33	Frauenfeld
Gachnangerstrasse 1 und 3	Gerlikon
Gachnangerstrasse 7	Gerlikon
Gampergässli 1	Kurzdorf
Gampergässli 8	Kurzdorf
Gampergässli 10	Kurzdorf
Gampergässli 12	Kurzdorf
Gaswerkstrasse 4	Kurzdorf
Gaswerkstrasse 9	Kurzdorf
Gaswerkstrasse bei 13 (altes Apparatehaus)	Kurzdorf
Gaswerkstrasse bei 13 (altes Ofenhaus)	Kurzdorf

Gerlikonerstrasse 35	Frauenfeld
Gerlikonerstrasse 50	Frauenfeld
Grabenstrasse 1	Frauenfeld
Hagenbucherstrasse 4 / Gachnangerstrasse 2	Gerlikon
Hanfäckerstrasse 10	Kurzdorf
Hertenstrasse 35	Langdorf
Hertenstrasse 41	Herten
Hertenstrasse 55	Herten
Hertenstrasse 57	Herten
Hertenstrasse 59	Herten
Hertenstrasse 59 A	Herten
Hertenstrasse 63 B	Herten
Hertenstrasse 65	Herten
Hertenstrasse 65 A	Herten
Hertenstrasse 65 B	Herten
Hertenstrasse 66	Herten
Hertenstrasse 107	Herten
Hertenstrasse 158	Herten
Hertenstrasse bei 159 (Schopf, Assek. Nr. 2.0053)	Herten
Hertenstrasse bei 159 (Schopf, Assek. Nr. 2.0054)	Herten
Hertenstrasse 160	Herten
Hertenstrasse 161	Herten
Hertenstrasse 162	Herten
Höhenweg 7	Huben
Hohenzornstrasse 2	Frauenfeld
Industriestrasse 20	Kurzdorf
Junkholzstrasse 40	Frauenfeld
Kehlhofstrasse 11	Langdorf
Kehlhofstrasse 11 A und B	Langdorf
Kehlhofstrasse 23	Langdorf
Kirchgasse 7	Frauenfeld
Kirchweg 3 / 5	Gerlikon
Kurzenerchingerstrasse 14	Kurzdorf
Kurzenerchingerstrasse 23	Kurzdorf
Kurzenerchingerstrasse 31	Kurzdorf
Laubgasse 7	Frauenfeld
Laubgasse 29	Frauenfeld
Laubgasse 31	Frauenfeld
Laubgasse 36	Kurzdorf
Laubgasse 44	Kurzdorf
Laubgasse 45	Kurzdorf
Laubgasse 53	Kurzdorf
Laubgasse 53 A	Kurzdorf
Laubgasse 61	Kurzdorf
Militärstrasse (Assek. Nr. 6.012 M)	Langdorf
Neuhauserstrasse 48	Huben
Neuhauserstrasse 54	Huben

Neuhauserstrasse 67 / 69	Huben
Obergriesenstrasse 69	Herten
Obergriesenstrasse 71	Herten
Oberkirchstrasse 10	Langdorf
Oberkirchstrasse 50	Langdorf
Oberkirchstrasse 52	Langdorf
Oberkirchstrasse bei 55 (Totenhaus Oberkirch)	Langdorf
Oberkirchstrasse 56	Langdorf
Oberstadtstrasse 5	Frauenfeld
Oberstadtstrasse 6	Frauenfeld
Oberstadtstrasse 7	Frauenfeld
Oberstadtstrasse 8	Frauenfeld
Oberwilerstrasse 2 / 2 A	Gerlikon
Oberwilerstrasse 9	Gerlikon
Promenadenstrasse 14	Frauenfeld
Promenadenstrasse 16 (Staubeggtrakt)	Frauenfeld
Rathausplatz bei 2 (Schlossremise)	Frauenfeld
Rebstrasse 4	Frauenfeld
Rebstrasse 9	Frauenfeld
Rheinstrasse 2	Frauenfeld
Rheinstrasse 10	Frauenfeld
Rheinstrasse 12	Frauenfeld
Rheinstrasse 16	Frauenfeld
Rheinstrasse 21	Frauenfeld
Rheinstrasse 23	Frauenfeld
Rheinstrasse 28	Kurzdorf
Rheinstrasse 30	Kurzdorf
Rheinstrasse 32	Kurzdorf
Rheinstrasse 37	Kurzdorf
Rheinstrasse 45	Kurzdorf
Rheinstrasse 49	Kurzdorf
Rheinstrasse 51	Kurzdorf
Ringstrasse 6	Frauenfeld
Ringstrasse 9	Frauenfeld
Ringstrasse 23	Frauenfeld
Rüegerholzstrasse 3	Frauenfeld
Rüegerholzstrasse 10	Frauenfeld
Rüegerholzstrasse 12	Frauenfeld
Schaffhauserstrasse 228	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 250	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 257 A	Horgenbach
Schaffhauserstrasse bei 257 A (Speicher)	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 259	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 259 A	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 259 B	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 266	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 294	Horgenbach

Schaffhauserstrasse 296	Horgenbach
Schaffhauserstrasse 303	Horgenbach
Schlossmühlestrasse 3	Frauenfeld
Schmidgasse 29	Kurzdorf
Schmidgasse 31	Kurzdorf
Schmidgasse 33	Kurzdorf
Schmidgasse bei 33 (Scheune)	Kurzdorf
Schmidgasse bei 33 (Speicher)	Kurzdorf
Schmidgasse 35	Kurzdorf
Schmidgasse 37	Kurzdorf
Schmidgasse 39	Kurzdorf
Schulstrasse 3	Frauenfeld
Schulstrasse 4	Frauenfeld
Schützenweg 31	Frauenfeld
Spannerstrasse 3	Frauenfeld
Spannerstrasse 6	Frauenfeld
Spannerstrasse 8	Frauenfeld
Spannerstrasse 24	Frauenfeld
Spannerstrasse 29	Frauenfeld
Speicherstrasse 7	Frauenfeld
Speicherstrasse 11	Frauenfeld
Speicherstrasse 17	Frauenfeld
St. Gallerstrasse 6 / 8	Frauenfeld
St. Gallerstrasse 20	Frauenfeld
St. Gallerstrasse 32	Frauenfeld
St. Johannstrasse 17	Kurzdorf
St. Johannstrasse 19	Kurzdorf
St. Johannstrasse 27	Kurzdorf
St. Johannstrasse 29	Kurzdorf
Stadtgartenweg 7	Frauenfeld
Stammeraustrasse 1	Frauenfeld
Stammeraustrasse 7	Frauenfeld
Stammeraustrasse 8	Frauenfeld
Staubeggstrasse 7	Frauenfeld
Staubeggstrasse 8	Frauenfeld
Staubeggstrasse 10	Frauenfeld
Staubeggstrasse 20	Frauenfeld
Staubeggstrasse 23	Frauenfeld
Talstrasse 43	Huben
Teuschenstrasse 30	Gerlikon
Thundorferstrasse 1	Frauenfeld
Thundorferstrasse 3	Frauenfeld
Thundorferstrasse 8	Frauenfeld
Thundorferstrasse 9	Frauenfeld
Thundorferstrasse 11	Frauenfeld
Thundorferstrasse 13	Frauenfeld
Thundorferstrasse 15	Frauenfeld

Thundorferstrasse 18	Frauenfeld
Thundorferstrasse 48	Frauenfeld
Thundorferstrasse 138	Huben
Thundorferstrasse bei 138 (Scheune, Stall)	Huben
Thundorferstrasse 139	Huben
Thundorferstrasse 140	Huben
Thundorferstrasse 142	Huben
Thundorferstrasse 144	Huben
Thundorferstrasse 148	Huben
Thurstrasse 6	Kurzdorf
Untere Weinackerstrasse 20	Huben
Untere Weinackerstrasse 22	Huben
Walzmühlestrasse 6	Frauenfeld
Walzmühlestrasse 8	Frauenfeld
Walzmühlestrasse 49 (Brenner & Stutz-Bau)	Frauenfeld
Walzmühlestrasse 49 A (Portierhaus, WC)	Frauenfeld
Walzmühlestrasse 51 (Hauptgebäude)	Frauenfeld
Walzmühlestrasse 53 (Wohnhaus, Magazin)	Frauenfeld
Weinstrasse 6	Frauenfeld
Wellenbergstrasse 37	Herten
Wellenbergstrasse 39	Herten
Wiesenstrasse 4	Frauenfeld
Wydenstrasse 4	Langdorf
Wydenstrasse 6	Langdorf
Wydenstrasse 8	Langdorf
Zeughausstrasse 1	Frauenfeld
Ziegeleistrasse bei 3 (Schlachthaus)	Langdorf
Ziegeleistrasse 6	Langdorf
Zürcherstrasse 66	Frauenfeld
Zürcherstrasse 68	Frauenfeld
Zürcherstrasse 70	Frauenfeld
Zürcherstrasse 72	Frauenfeld
Zürcherstrasse 74	Frauenfeld
Zürcherstrasse 104	Frauenfeld
Zürcherstrasse 111	Frauenfeld
Zürcherstrasse 116	Frauenfeld
Zürcherstrasse 125 / 127	Frauenfeld
Zürcherstrasse 130	Frauenfeld
Zürcherstrasse 132	Frauenfeld
Zürcherstrasse 139 / 139 A	Frauenfeld
Zürcherstrasse 143	Frauenfeld
Zürcherstrasse 148	Frauenfeld
Zürcherstrasse 149	Frauenfeld
Zürcherstrasse 151	Frauenfeld
Zürcherstrasse 154	Frauenfeld
Zürcherstrasse 155	Frauenfeld
Zürcherstrasse 156	Frauenfeld

Zürcherstrasse 158	Frauenfeld
Zürcherstrasse 159	Frauenfeld
Zürcherstrasse 160	Frauenfeld
Zürcherstrasse 161	Frauenfeld
Zürcherstrasse 163	Frauenfeld
Zürcherstrasse 165	Frauenfeld
Zürcherstrasse 166	Frauenfeld
Zürcherstrasse 167	Frauenfeld
Zürcherstrasse 168	Frauenfeld
Zürcherstrasse 169	Frauenfeld
Zürcherstrasse 170	Frauenfeld
Zürcherstrasse 172	Frauenfeld
Zürcherstrasse 173	Frauenfeld
Zürcherstrasse 174	Frauenfeld
Zürcherstrasse 176	Frauenfeld
Zürcherstrasse 178	Frauenfeld
Zürcherstrasse 183	Frauenfeld
Zürcherstrasse 185	Frauenfeld
Zürcherstrasse 196	Frauenfeld
Zürcherstrasse 197	Frauenfeld
Zürcherstrasse 204	Frauenfeld
Zürcherstrasse bei 210 (Pavillon)	Frauenfeld
Zürcherstrasse 214 / 216	Frauenfeld
Zürcherstrasse 221 (altes Zeughaus)	Frauenfeld
Zürcherstrasse bei 221 (kantonales Zeughaus)	Frauenfeld
Zürcherstrasse 237	Langdorf
Zürcherstrasse 239	Langdorf
Zürcherstrasse 251	Langdorf